

Dokumentenordner
10.3
Ausgabe Oktober 2017

REGLEMENT ABSTIMMUNGSPROZEDERE

1. Grundlagen

- Statuten des Schweizerischen Turnverbandes

- Art. 4.1 (Mitglieder mit Stimmrecht), Art. 7.2 (Stimmrecht), Art. 7.3 (Zuständigkeiten AV, Abs. 3), Art. 7.5 (Rechtsgültigkeit der Verhandlungen), Art. 7.6 (Verfahren) und Art. 7.7 (Anträge – Wahlvorschläge) für die Abgeordnetenversammlung (AV)
- Art. 8.5 (Verfahren), Art. 8.6 (Stimmrecht), 8.7. (Anträge) für die Verbandsleiterkonferenz (VLK)
- Gemäss Art. 8.2.1 müssen Ausführungsbestimmungen und Reglemente zu den Statuten mit Ausnahme des Reglements für das Stimmrecht durch die VLK genehmigt werden.

- Reglement für das Stimmrecht des STV

2. Stimm- und Wahlbüro

Die Geschäftsprüfungskommission führt das Stimm- und Wahlbüro an der Abgeordnetenversammlung (AV) bzw. das Stimmbüro an der Verbandsleiterkonferenz (VLK).

Ein Mitglied des ZV wird als Verbindungsperson zum Stimm- und Wahlbüro an der AV bzw. zum Stimmbüro an der VLK bestimmt.

3. Stimmabgabe

Die Abstimmungen erfolgen offen, die Abgeordneten (AV) bzw. Verbandsvertreter (VLK) können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung beschliessen bzw. verlangen. (Art. 7.6.2 und 8.5.2 der Statuten).

Wahlen und Abstimmungen erfolgen gemäss Art. 7.6 bzw. 8.5 und 8.6 der Statuten.

Unrichtig ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

4. Stimmrechte

An der **AV** gilt das Reglement für das Stimmrecht des STV.

An der **VLK** hat jeder Verband eine Stimme. Die Fachverbände haben auch je ein Stimmrecht.

5. Definition der anwesenden Stimmberechtigten und anwesenden Verbände

Als anwesende Stimmberechtigte und anwesende Verbände zählen diese, welche an der AV bzw. VLK anwesend sind und ihre Stimme abgeben.

6. Verbändemehr

Anträge über Sachgeschäfte (nicht statutarische Themen), die von der AV genehmigt werden, gelten nur dann als genehmigt, wenn sie sowohl die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der anwesenden Verbände auf sich vereinigen.

Bei Wahlen an der AV ist das Verbändemehr für eine Wahl nicht erforderlich.

7. Absolutes Mehr

Das absolute Mehr bei einer Abstimmung ist bei mindestens der Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus einer Stimme erreicht. Bei einer ungeraden Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächst höhere Zahl der Hälfte erreicht werden. Vom Total der abgegebenen Stimmen werden leere (bzw. Enthaltungen) und ungültige Stimmen abgezogen. Als ungültige Stimmen gelten nicht identifizierbare Namen, nicht offiziell zur Wahl stehende Kandidaturen, Bemerkungen, Worte die nicht klar als ja oder nein identifizierbar sind (jein,...).

Beispiele	A	B
eingegangene Stimmzettel	142	49
ungültige Stimmzettel	3	4
leere Stimmzettel / Enthaltungen	5	6
gültige Stimmen	134	39
Hälfte(: 2)	67	19.5
absolutes Mehr	68	20

8. Einfaches Mehr

Das einfache Mehr entspricht der höheren Anzahl Stimmen, die ein Geschäft/Antrag auf sich vereinigt.

9. Diskussionsordnung

9.1 Anträge des Zentralvorstandes werden verlesen und wenn nötig erläutert. Die Stimmberechtigten können sich zum Verhandlungsgegenstand äussern und Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung, Änderung oder Ablehnung beantragen. Der Versammlungsleiter kann verlangen, dass ein Änderungsantrag schriftlich eingereicht wird.

9.2 Anträge, die den Ablauf einer Versammlung oder das Verfahren einer Abstimmung betreffen, wie Anträge auf Beendigung der Diskussion, auf Rückkommen etc. sind Ordnungsanträge.

Wird ein Ordnungsantrag gestellt, wird die materielle Beratung unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen. Verschiedene Ordnungsanträge können gemeinsam behandelt werden.

9.3 Rückkommensanträge sind bis Verhandlungsschluss zulässig. Für die Zulässigkeit bedürfen sie der einfachen Mehrheit.

10. Vorgehen bei Abstimmung und Wahlen

10.1 Nicht eintreten, Rückweisung oder Verschiebung

Die Versammlung stimmt zuerst über Anträge auf Eintreten/Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung ab. Diese Anträge bedürfen eines einfachen Mehrs.

Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Zentralvorstand zurück. Bei Rückweisung hat der Zentralvorstand das Geschäft neu zu begutachten, bei Verschiebung nur, soweit zusätzliche Gesichtspunkte zu prüfen sind.

10.2 Änderungsanträge

Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

10.3 Mehrere Anträge

Liegen mehrere Anträge vor, so werden diese nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag, der am meisten Stimmen erhält, gilt als angenommen. Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den ZV zurück.

10.4 Unklares Ergebnis

Die Abstimmung wird wiederholt, wenn die Stimmzähler über das Ergebnis im Zweifel sind. Ist auch das Ergebnis der wiederholten Abstimmung unklar oder verlangt ein Stimmberechtigter Auszählung, so werden die Stimmen nach Anordnung des Versammlungsleiters laut gezählt.

10.5 Rechnungsgeschäfte

Werden zu einzelnen Posten der Jahresrechnung Anträge gestellt, so ist zuerst über diese und nachher über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

Wird die Jahresrechnung an der Frühlings-VLK abgelehnt, so hat der Zentralvorstand die beanstandeten Posten zu überprüfen, wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen und an der Herbst-VLK wieder vorzutragen.

10.6 Offene Abstimmungen

Für die offenen Abstimmungen werden vor Versammlungsbeginn farblich assortierte Stimmausweise für die Verbands- und die Delegiertenstimmen verteilt.

Bei den offenen Abstimmungen, welche auch ein Verbändemehr voraussetzen, werden zuerst die Delegiertenstimmen und danach die Verbandsstimmen ermittelt.

Ist bei offenen Abstimmungen das Resultat eindeutig, kann auf eine Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

Ist das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig oder wird ausdrücklich Auszählung der Stimmen verlangt, hat der Versammlungsleiter, eine Auszählung der Stimmen zu verlangen.

10.7 Geheime Abstimmungen und Wahlen

Für geheime Abstimmungen werden farblich assortierte Stimmausweise für die Verbands- und Delegiertenstimmen vorbereitet und unmittelbar vor den Abstimmungen verteilt.

Die Wahlen erfolgen geheim, wenn sich mehrere Kandidaten um eine Vakanz bewerben. In diesem Fall werden Wahlzettel vorbereitet und vor Versammlungsbeginn abgegeben. Dabei ist auch vorzusehen, dass an der AV eine neue Kandidatur eingehen und akzeptiert werden kann.

Für den ersten und den zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beim dritten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist für ein Amt nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert, gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle Organe des STV. (Art. 7.6.5 der Statuten).

Die Wahlen für den Zentralvorstand werden nach folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Zentralpräsident
2. Verantwortlicher für die Finanzen
3. je ein Mitglied aus der Romandie und dem Tessin
4. drei weitere Mitglieder

Die Wahlen für die Geschäftsprüfungskommission werden nach folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Präsident
2. vier Mitglieder

11. Einsprache

Jeder Stimmberechtigte kann bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln erheben.

Der Versammlungsleiter entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

Das vorliegende Reglement wurde durch die VLK des STV vom 2. September 2017 in Aarau genehmigt.

Aarau, 30. September 2017

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Erwin Grossenbacher
Zentralpräsident

Ruedi Hediger
Geschäftsführer